

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages

(nachfolgend „CCP-Bedingungen“)

## 1 VORBEMERKUNG

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages von Leica Geosystems („**CCP-Bedingungen**“) gelten ausschließlich für alle zwischen der im Vertragsformular genannten Vertragspartei („**Kunde**“) und dem auf dem Vertragsformular genannten Unternehmen der Leica Geosystems Gruppe (wie nachfolgend definiert) („**Leica Geosystems**“) abgeschlossenen **Customer Care Packages** („**CCP**“). Leica Geosystems akzeptiert keine abweichenden oder zusätzlichen Geschäftsbedingungen, selbst wenn eine Bestellung akzeptiert wird, in der auf andere Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird. Diese CCP-Bedingungen können ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Leica Geosystems nicht durch nachfolgenden Auftrag oder vom Kunden erhaltene Mitteilung geändert, verändert oder ergänzt werden. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn Leica Geosystems sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die CCP-Bedingungen und das/die Vertragsformular/e sind für beide Vertragsparteien rechtlich bindend.

1.2 Leica Geosystems bietet ihren Kunden die folgenden Leistungen an: (i) Hardwarewartung/Feldservice, (ii) Softwarepflege, (iii) Kunden-Support und (iv) Garantieverlängerung („**CCP-Leistungen**“), die entweder (i) als Kombination von CCP-Leistungen sowie im Vertragsformular näher beschrieben oder (ii) einzeln auf der Basis einer separaten, vom Vertragsformular unabhängigen, Vereinbarung angeboten werden.

1.3 Soweit im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, werden die CCP nur für Produkte und Leistungen von Leica Geosystems angeboten, die unter dem LEICA-Logo oder einem anderen Markenzeichen der Leica Geosystems-Gruppe an Kunden verkauft werden. Die CCP werden nicht für Produkte und Leistungen Dritter angeboten, die von Leica Geosystems an Kunden unter dem Logo Dritter verkauft werden.

1.4 Das Vertragsformular ist ein gesonderter Vertrag, der von den Parteien schriftlich, elektronisch per E-Mail oder über das Kundenportal geschlossen wird und der Angaben über den Kunden, das Equipment, die CCP-Leistungen und den Preis sowie weitere Angaben über alle CCP-Leistungen enthält, die nicht in diesen CCP-Bedingungen genannt sind („**Vertragsformular**“). Der endgültige Vertrag tritt in Kraft, sobald der Kunde eine Bestellung für CCP-Leistungen aufgegeben hat und Leica Geosystems diese Bestellung schriftlich, im Kundenportal, per E-Mail oder durch Erbringung der CCP-Leistungen bestätigt hat. Leica Geosystems wartet und pflegt nur diejenigen Instrumente und Software, die auf einem Vertragsformular einzeln aufgeführt sind.

1.5 Diese CCP-Bedingungen haben keinerlei Einfluss auf die Bestimmungen anderer Vereinbarungen zwischen dem Kunden und einem Unternehmen der Leica Geosystems-Gruppe (d. h. der Leica Geosystems AG und/oder einem bzw. mehreren der mit ihr verbundenen Unternehmen). Diese Vereinbarungen, einschließlich sämtlicher Software-Lizenzverträge für die im Vertragsformular genannte Software, bleiben uneingeschränkt gültig.

1.6 Die von der Leica Geosystems AG gewährte internationale Herstellergarantie von Leica Geosystems wird in der jeweils gültigen Fassung („**Internationale Herstellergarantie**“) durch Bezugnahme wesentlicher Bestandteil dieser CCP-Bedingungen.

## 2 DEFINITIONEN

2.1 „**Automatische Verlängerung**“ bedeutet die Verlängerung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer um ein weiteres Jahr, sofern die automatische Verlängerung im Vertrag vereinbart ist.

2.2 „**Bestellung**“ bedeutet, dass der Kunde das Equipment durch Bestellungen bei Leica Geosystems bestellt.

2.3 „**CCP**“ bedeutet Customer Care Packages, die nur für Produkte und Dienstleistungen von Leica Geosystems verfügbar sind, die unter dem LEICA-Logo oder einer anderen Marke der Leica Geosystems Gruppe an den Kunden verkauft werden.

2.4 „**CCP-Bedingungen**“ bedeuten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Customer Care Packages von Leica Geosystems.

2.5 „**CCP-Gebühr**“ bedeutet die in dem Vertragsformular angegebene Gebühr, die dem Kunden für die CCP-Leistungen in Rechnung gestellt wird.

2.6 „**CCP-Leistungen**“ bedeuten „Hardwarewartung/Feldservice“, „Software-Pflege“, „Kunden-Support“ und „Garantieverlängerung“.

2.7 „**E-Mail-Support**“ ist ein kostenloser E-Mail-Supportservice, der dem Kunden während der Geschäftszeiten von Leica Geosystems Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.

2.8 „**Equipment**“ sind die im Vertragsformular aufgeführten Instrumente und Lösungen bzw. Software, die von Leica Geosystems gemäß den CCP-Leistungen gewartet/gepflegt werden.

2.9 „**Ersatzteile**“ sind neue oder neuwertige Teile, die als Ersatz für defekte Teile des Instruments verwendet werden. Beim Ersatz von defekten Teilen gehen sämtliche ausgetauschte Teile in das Eigentum von Leica Geosystems über.

2.10 „**Feldservice**“ bedeutet die von Leica Geosystems für die Lösungen zu erbringenden Wartungsleistungen.

2.11 „**Frachtkosten für Hin- und Rücktransport**“ bedeutet, dass Leica Geosystems gemäß den weiteren Bestimmungen im Vertragsformular das Risiko und die Kosten des Transports des zu wartenden Equipments vom Kunden zum Leica Geosystems-Servicecenter und anfallende Versicherungsgebühren übernimmt. Der Kunde ist verpflichtet, das Equipment fachgerecht und gemäß den Weisungen von Leica Geosystems zu verpacken und transportfertig zu machen. Übernimmt der Kunde den Transport zum Servicecenter, erfolgt dies auf sein eigenes Risiko, und es wird

empfohlen, hierfür eine Versicherung abzuschließen. Ferner kann Leica Geosystems nicht zusichern, dass das vom Kunden für den Transport zum Leica Geosystems-Servicecenter gewählte Transportmittel und -behälter auch für den Rücktransport verwendet werden wird.

2.12 „**Garantieverlängerung**“ ist die Erbringung von Garantieleistungen gemäß der Internationalen Herstellergarantie über die in der Internationalen Herstellergarantie bestimmte Garantiefrist hinaus.

2.13 „**Hardwarewartung**“ bedeutet die von Leica Geosystems für die Instrumente zu erbringenden Wartungsleistungen. Hierfür wird ebenfalls die Definition „**Feldservice**“ verwendet.

2.14 „**Hotline-Support**“ bedeutet eine kostenlose Telefon-Hotline, die dem Kunden während der Geschäftszeiten von Leica Geosystems Hilfe bei der Lösung seiner Probleme mit den Instrumenten oder der Software anbietet.

2.15 „**Instrument**“ ist ein Hardwareprodukt der Leica Geosystems-Gruppe, einschließlich Firmware und On-Board-Applikationssoftware.

2.16 „**Internationale Herstellergarantie**“ bedeutet die alleinige vereinbarte Garantie, wenn die Leica Geosystems Group der Hersteller der unter einer ihrer Marken bereitgestellten Geräte ist. Die jeweils gültige Internationale Herstellergarantie zum Zeitpunkt der Lieferung des Equipments ist unter [www.leica-geosystems.com](http://www.leica-geosystems.com) verfügbar.

2.17 „**Kalibrierzertifikat**“ bedeutet, dass Leica Geosystems dem Kunden nach erfolgreicher Wartung ein Kalibrierzertifikat (ohne Angabe von Messergebnissen) ausstellt, in dem die Übereinstimmung des Instruments mit seinen technischen Spezifikationen bestätigt wird.

2.18 „**Kunde**“ bedeutet die im Vertragsformular festgelegte Partei.

2.19 „**Kundenportal**“ bedeutet, dass Leica Geosystems dem Kunden über das Internet den kostenlosen Zugang zum passwortgeschützten Leica Geosystems-Kundenportal gewährt. Im Kundenportal bietet Leica Geosystems ausschließlich nach eigenem Ermessen Informationen für Kunden an, wie beispielsweise Software zum Herunterladen, Handbücher, technische Unterlagen, Newsletter und eine Online-Wissensdatenbank.

2.20 „**Kunden-Support**“ sind die dem Kunden von Leica Geosystems für die Nutzung der Instrumente oder Software zur Verfügung gestellten Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel Hotline-Dienste oder E-Mail Support, zu verstehen. Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Kunden-Supportleistungen ausmachen.

2.21 „**Lösung**“ bedeutet die Leica Geosystems Komponenten, die von Leica Geosystems auf dem System oder der Maschine eines Kunden installiert werden.

2.22 „**Neue Version**“ bedeutet eine neue Version der Software, die die Beseitigung von Programmfehlern (Bugs) oder von Fehlfunktionen der vorherigen Version und/oder die Erweiterung der Leistung und/oder Funktionalität der Software durch zusätzliche Funktionen, Modifikationen und/oder Adaptionen beinhalten kann.

2.23 „**Partei oder Parteien**“ bedeuten der Kunde und Leica Geosystems.

2.24 „**Software**“ ist die Leica Geosystems-Software, einschließlich (i) Firmware, (ii) On-Board-Applikationssoftware und (iii) Software, die auf Stand-Alone-Basis zur Verfügung gestellt wird.

2.25 „**Software-Pflege**“ ist die regelmäßige Ausgabe neuer Softwareversionen durch Leica Geosystems und gegebenenfalls anderer im Vertragsformular aufgeführte Leistungen.

2.26 „**Spezifizierte Computer-Anlage**“ ist die in der Softwarebeschreibung näher bezeichnete EDV-Hardware-Umgebung, die eine Grundvoraussetzung für das ordentliche Funktionieren der Software ist. Leica Geosystems behält sich vor, die Anforderungen an die Spezifizierte Computer-Anlage nach eigenem Ermessen jeweils zu aktualisieren, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Software sicherzustellen.

2.27 „**Vertrag**“ bedeutet das Vertragsformular, die CCP-Bedingungen in der aktuellen Form und alle zugehörigen Dokumente, auf die im Vertragsformular oder in diesen CCP-Bedingungen Bezug genommen wird.

2.28 „**Vertragsdauer**“ bedeutet den im Vertragsformular bestimmten Zeitraum, für dessen Dauer die CCP-Leistungen erbracht werden.

2.29 „**Vertragsformular**“ bedeutet der Vertrag zwischen dem Kunden und Leica Geosystems, der schriftlich, elektronisch per E-Mail oder über das Kundenportal geschlossen wird und der Angaben zum Kunden, dem Equipment, den CCP-Leistungen und deren Preis sowie weitere Angaben zu CCP-Leistungen enthält, die nicht in diesen CCP-Bedingungen enthalten sind.

2.30 „**Wartungsdienst**“ bedeutet die von Leica Geosystems für das Equipment zu erbringenden Leistungen.

### **3 EQUIPMENT, FÜR DAS CCP-LEISTUNGEN ERBRACHT WERDEN**

3.1 Die CCP-Bedingungen gelten nur für das Equipment, das in dem von Leica Geosystems unterzeichneten Vertragsformular aufgeführt ist.

3.2 Equipment (einschließlich Ersatz-Equipment) darf nur für die vom Hersteller vorgesehenen Zwecke und unter Berücksichtigung der für das Equipment im jeweiligen Handbuch (einschließlich Zusatzdokumentation) festgelegten Nutzungsbedingungen, spezifischen Anforderungen und Richtlinien verwendet werden.

### **4 HARDWAREWARTUNG / FELDSERVICE**

#### **BESCHREIBUNG DER HARDWAREWARTUNG UND DES FELDSERVICES**

4.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Hardwarewartungs- und Feldservice-Leistungen für das im Vertragsformular aufgeführte Equipment ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die Bedeutung, die in diesen CCP-Bedingungen bestimmt sind.

#### **ALLGEMEINES ZUR DURCHFÜHRUNG DER HARDWAREWARTUNG UND DES FELDSERVICES**

4.2 Für Equipment, das bei Unterzeichnung des Vertragsformulars vom Kunden bereits genutzt wird, bietet Leica Geosystems Hardware-Wartungsleistungen oder Feldservices nur nach einer vorherigen und auf Kosten des Kunden erfolgten Wartungsinspektion (Prüfung und Instandsetzung) des Equipments an.

4.3 Stellt Leica Geosystems im Rahmen der Hardwarewartung oder des Feldservices fest, dass eine Reparatur erforderlich ist, d.h. wenn eine Funktionsstörung

des Equipments unter normalen Betriebsbedingungen oder eine Beschädigung vorliegt, informiert Leica Geosystems den Kunden und unterbreitet ihm einen schriftlichen Kostenvoranschlag. Leica Geosystems führt die Reparatur nur auf ausdrückliches Verlangen des Kunden durch.

4.4 Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher bzw. personenbezogener Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. Sollte der Kunde eine alte Version der Software behalten wollen, muss er dies Leica Geosystems ausdrücklich vor Beginn der Wartungsarbeiten oder des Feldservice am Equipment mitteilen.

4.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die vereinbarten Wartungsleistungen anzufordern. Wartungsleistungen, die vom Kunden nicht innerhalb der jeweiligen Vertragsdauer abgerufen werden, entfallen, und Leica Geosystems ist nicht weiter verpflichtet, es sei denn, Leica Geosystems ist für den Nichtabruf allein verantwortlich.

#### **4.6 HARDWAREWARTUNG FÜR INSTRUMENTE**

4.6.1 Alle Arbeiten werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ersatzteile in angemessener Zeit und während der normalen Geschäftszeit von Servicetechnikern und Serviceingenieuren in Leica Geosystems-Servicecentern sowie in autorisierten Vertragswerkstätten durchgeführt.

4.6.2 Leica Geosystems bestimmt den Erfüllungsort der Hardwarewartungsarbeiten nach eigenem Ermessen. Leica Geosystems kann die Hardwarewartungsarbeiten direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, während der Dauer der Hardwarewartungsarbeiten Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Hardwarewartungsarbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von Leica Geosystems nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

#### **4.7 FELDSERVICE FÜR LÖSUNGEN**

4.7.1 Alle Arbeiten werden nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Ersatzteile in angemessener Zeit von Servicetechnikern und Serviceingenieuren von Leica Geosystems sowie von autorisierten Vertragspartnern durchgeführt.

4.7.2 Der Feldservice wird beim Kunden durchgeführt. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Feldservicearbeiten Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Feldservicearbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von Leica Geosystems nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

#### **AUSSCHLUSS VON DER HARDWAREWARTUNG UND DEM FELDSERVICE**

4.8 Unter den folgenden Umständen ist Leica Geosystems zur Durchführung der Wartungsarbeiten weder verpflichtet noch hierfür zuständig:

4.8.1 wenn das Equipment nicht entsprechend des Verwendungszwecks und der im Benutzerhandbuch des Equipments festgelegten Beschränkungen verwendet wird;

4.8.2 im Fall der Behebung von Mängeln oder Funktionsstörungen des Equipments, die auf eine Modifizierung oder Änderung des Equipments ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Leica Geosystems oder auf eine Verwendung des Equipments in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion zurückzuführen sind, für die es ursprünglich nicht bestimmt war;

4.8.3 wenn Wartungsarbeiten nach alleinigem Ermessen von Leica Geosystems unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil der Kunde am Equipment Änderungen vorgenommen, Peripheriegeräte installiert hat, oder das Equipment in Verbindung mit Hardware, Software und/oder Informationssystemen Dritter verwendet hat;

4.8.4 wenn Anlagen und/oder Zubehör, die von Dritten hergestellt und von Leica Geosystems zusammen mit dem Equipment an den Kunden verkauft wurden, nicht im entsprechenden Vertragsformular aufgeführt sind;

4.8.5 im Fall der Beseitigung von Mängeln oder der Behebung von Funktionsstörungen des Equipments, die nicht auf den normalen Betrieb zurückzuführen sind, insbesondere auf Unfälle, Fallenlassen des Instruments, unsachgemäße Beförderung oder Lagerung, auf Stromausfälle oder Stromschwankungen oder auf jede andere unsachgemäße oder nachlässige Verwendung durch den Kunden. Darunter fallen auch sämtliche Anwendungen und Verfahren, die gemäß den Equipment-Spezifikationen und/oder dem Equipment-Handbuch untersagt sind, sowie sämtliche Wartungsarbeiten, die von Personen durchgeführt werden, die weder Mitarbeiter von Leica Geosystems noch von Leica Geosystems autorisiert sind;

4.8.6 im Fall der Beseitigung von Mängeln und der Behebung von Funktionsstörungen des Equipments, die darauf zurückzuführen sind, dass es der Kunde versäumt hat, das Equipment gemäß den Weisungen von Leica Geosystems für die Wartungsarbeiten an Leica Geosystems zu senden;

4.8.7 wenn Wartungsarbeiten im alleinigen Ermessen von Leica Geosystems unmöglich oder nur schwer durchführbar sind, weil das Equipment nicht zugänglich ist, insbesondere wenn das Equipment als Peripheriegerät zu den mechanischen oder elektrischen Komponenten einer anderen Maschine oder eines anderen Gerätes installiert wurde; und

4.8.8 im Fall des Austauschs von Verbrauchsmaterial, das für die normale Verwendung des Equipments gebraucht wird, insbesondere von Gummibändern, Papier, Klebeband, Batterien, Glühlampen, Kabeln und Kabelbäumen.

## **5 SOFTWAREPFLEGE**

### **BESCHREIBUNG DER SOFTWAREPFLEGELEISTUNGEN**

5.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die die Software-Pflege ausmachen. Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, haben die dort verwendeten Bezeichnungen der Leistungen und Begriffe die folgende Bedeutung:

5.2 Unter „**Neue Version**“ ist zu verstehen, dass Leica Geosystems beabsichtigt, regelmäßig neue Versionen, einschließlich aktualisierter Dokumentationen und anderen Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Leica Geosystems behält sich vor, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, wann Neue Versionen zur Verfügung gestellt werden oder ob eine solche Bereitstellung eingestellt wird. Leica Geosystems liefert die Neuen Versionen an den Kunden, ist jedoch nicht verpflichtet, diese auch zu installieren.

## **ALLGEMEINES ZUR DURCHFÜHRUNG DER SOFTWAREPFLEGE UND FELDSERVICES**

5.3 Diese CCP-Bedingungen ergänzen die Bestimmungen aller Software-Lizenzverträge, die der Kunde und die Leica Geosystems-Gruppe abgeschlossen haben und die weiterhin volle Gültigkeit haben.

5.4 Leica Geosystems führt die Softwarepflege nur bei Verwendung der jeweils neuesten Version der Software durch den Kunden durch. Die Softwarepflege für ältere Versionen liegt im alleinigen Ermessen von Leica Geosystems und setzt eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung im Vertragsformular voraus.

5.5 Leica Geosystems gewährleistet, dass die Betriebsleistung der Software während der Vertragsdauer für den bestimmungsgemäßen Gebrauch (i) auf den Instrumenten und/oder Spezifizierten Computer-Anlagen und (ii) unter den Bedingungen und Umständen, die in der entsprechenden Programmdokumentation angeführt sind, im Wesentlichen aufrechterhalten wird.

5.6 Leica Geosystems gewährleistet weder, dass die Software fehlerfrei und ohne Unterbrechungen funktioniert, noch, dass sie in Verbindung mit Hardware und/oder Anwendungsprogrammen Dritter einwandfrei funktioniert, noch, dass sie mit beliebigen Daten, Informationssystemen oder anderen Softwareprogrammen verwendet werden kann. Leica Geosystems gewährleistet auch nicht, dass sie alle Programmfehler beheben wird, oder dass durch die Behebung eines Programmfehlers die Entstehung neuer Programmfehler vermieden werden kann.

5.7 Für das Abspeichern sämtlicher Daten, das Wiederbeschaffen und Wiederherstellen von verloren gegangenen oder geänderten Daten und Programmen sowie für den Schutz vertraulicher bzw. personenbezogener Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

5.8 Leica Geosystems bestimmt den Erfüllungsort der Softwarepflege nach alleinigem Ermessen. Leica Geosystems kann die Softwarepflege direkt in den Räumlichkeiten des Kunden durchführen. Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall, während der Dauer der Softwarepflegearbeiten Leica Geosystems kostenlos (i) Betriebszeit, (ii) Datenträger und (iii) qualifizierte Mitarbeiter für den Betrieb der Spezifizierten Computer-Anlagen zur Verfügung zu stellen. Sofern Softwarepflegearbeiten in den Räumlichkeiten des Kunden durchgeführt werden, trägt der Kunde sämtliche Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten der Mitarbeiter von Leica Geosystems nach Maßgabe der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Zeit-, Material- und Kostensätze.

## **AUSSCHLUSS VON DER SOFTWAREPFLEGE**

5.9 Unter den folgenden Umständen ist Leica Geosystems zur Durchführung der Softwarepflege weder verpflichtet noch hierfür zuständig:

5.9.1 im Fall der Verwendung der Software bzw. von Teilen davon in einer Weise oder für eine Anwendung oder Funktion bzw. in Verbindung mit einer Software und/oder einem Informationssystem eines anderen Herstellers, für die sie nicht bestimmt war;

5.9.2 falls der Gebrauch von Peripheriegeräten zur Software oder deren Modifikationen die Softwarepflege nach alleinigem Ermessen von Leica Geosystems übermäßig kompliziert macht;

5.9.3 im Fall von Fehlern, die (i) auf missbräuchlichen Betrieb bzw. Verwendung der Software oder von Teilen davon zurückzuführen sind, insbesondere auf einen Betrieb bzw. eine Verwendung, die von dem in den entsprechenden Softwarespezifikationen und -Handbüchern aufgeführten

Betrieb bzw. der aufgeführten Verwendung abweicht oder die (ii) auf Wartungsarbeiten zurückzuführen sind, die nicht von Leica Geosystems oder einer von Leica Geosystems autorisierten Werkstatt durchgeführt wurden, oder die (iii) auf Umstände zurückzuführen sind, die nicht im Einflussbereich von Leica Geosystems liegen, wie beispielsweise unsachgemäßer Transport oder Aufbewahrung sowie Stromausfällen oder Stromschwankungen;

5.9.4 sofern die Software ohne Autorisierung von Leica Geosystems verändert wurde.

## **6 KUNDEN-SUPPORT**

### **BESCHREIBUNG DER KUNDEN-SUPPORT-LEISTUNGEN**

6.1 Im Vertragsformular werden die einzelnen Leistungen aufgeführt, die Bestandteil des Kunden-Supports sind.

## **7 GARANTIEVERLÄNGERUNG**

### **BESCHREIBUNG DER LEISTUNGEN**

7.1 Der Umfang der Produktgarantie, die gemäß den Bestimmungen im Vertragsformular zeitlich verlängert wird, ergibt sich aus den in der Internationalen Herstellergarantie enthaltenen Bestimmungen, sofern diese im Vertragsformular nicht geändert wurden.

7.2 Die jeweils gültige Internationale Herstellergarantie zum Zeitpunkt der Lieferung des Equipments ist unter [www.leica-geosystems.com](http://www.leica-geosystems.com) verfügbar. Auf Anfrage stellt Leica Geosystems dem Kunden den Text der jeweils gültigen Internationalen Herstellergarantie zur Verfügung.

7.3 Von der Garantieverlängerung sind u. a. ausgeschlossen:

7.3.1 Schäden, die infolge von Herunterfallen des Produktes oder anderen Stoßereignissen auftreten,

7.3.2 normaler Verschleiß im Zusammenhang mit der Nutzung des Instruments,

7.3.3 Produkte von Drittanbietern, die durch Leica Geosystems vertrieben werden,

7.3.4 kurzlebige Verbrauchsgüter (z. B. Batterien) und

7.3.5 Zubehör (u. a. Kabel, Verschlüsse, Ladegeräte und Stative).

## **8 PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

8.1 Alle CCP-Gebühren gemäß diesen CCP-Bedingungen gelten für die im Vertragsformular bestimmte Vertragsdauer und sind im Voraus fällig und zahlbar.

8.2 Leica Geosystems ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Mitteilungsfrist berechtigt, die CCP-Gebühren für ihre Wartungs-/Pflegearbeiten für eine neue Vertragsdauer für die automatische Verlängerung zu ändern. Die Mitteilung wird schriftlich, per E-Mail oder über das Kundenportal erfolgen. Falls der Kunde nicht bereit ist, den neuen Preisen zuzustimmen, ist er berechtigt, den Vertrag gemäß Abschnitt 15.3 zu kündigen.

8.3 Werden die CCP-Gebühren für eine neue Vertragsdauer durch automatische Verlängerung um weniger als 5 % angepasst, gilt diese Preisanpassung nicht als

Preisanpassung, die den Kunden berechtigt, das CCP aus wichtigem Grund zu kündigen.

8.4 Sofern im Vertragsformular nicht etwas anderes bestimmt ist, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab dem Datum der Rechnung für die CCP-Leistungen. Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Beträge in Verzug, kann Leica Geosystems nach alleinigem Ermessen entweder (i) die Erbringung von CCP-Leistungen so lange aussetzen, wie der Kunde die fälligen Beträge nicht bezahlt, oder (ii) den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

8.5 Sofern im Vertragsformular nichts anderes bestimmt ist, verstehen sich sämtliche CCP-Gebühren ausschließlich gesetzlicher Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer, die auf der Rechnung separat aufgeführt wird und zu Lasten des Kunden geht.

8.6 Die Aufrechnung von ausstehenden Beträgen zwischen dem Kunden und Leica Geosystems ist ausgeschlossen. Die Vertragspartner vereinbaren hiermit, gegenseitig nur schriftlich anerkannte oder gerichtlich festgestellte Gegenforderungen zur Aufrechnung zu bringen.

## 9 HÖHERE GEWALT

9.1 Wird Leica Geosystems aus unvorhersehbaren Umständen oder aus Gründen, die außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegen, an der vertragsgemäßen Leistungserbringung gehindert, haftet sie hierfür nicht. Als solche Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Terroranschläge, Embargos, Maßnahmen von zivilen oder militärischen Behörden, Lieferverzug von Lieferanten von Leica Geosystems, Feuer, Überschwemmungen, Unfälle, Streiks und jene Fälle, in denen es unmöglich ist, Transportmittel, Betriebsanlagen, Treibstoff, Energie, Arbeitskräfte oder Material bereitzustellen. Im Falle Höherer Gewalt wird der Zeitraum der Leistungserbringung durch Leica Geosystems um die Dauer der dadurch entstehenden Verzögerung verlängert.

## 10 GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Leica Geosystems ist und bleibt alleinige Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte hinsichtlich jeglicher Form von CCP-Leistungen (wie insbesondere Neue Versionen, Dokumentationen, etc.) und hinsichtlich des Know-hows, das im Laufe und/oder in Verbindung mit diesen CCP-Leistungen entwickelt wurde.

## 11 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

11.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 11.2 gelten an Stelle sämtlicher ausdrücklicher oder stillschweigender Garantien, Bedingungen und Bestimmungen, seien sie tatsächlicher oder gesetzlicher Natur, insbesondere Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel und Eignung für bestimmte Verwendungen oder Zwecke, ausschließlich die in diesen CCP-Bedingungen aufgestellten Verpflichtungen. Alle anderen Garantien, Bedingungen, Erklärungen der Vertragspartner, Versprechungen und Garantiezusagen, in welcher Form auch immer, werden hiermit in Bezug auf die CCP-Bedingungen im gesetzlich zulässigen Rahmen ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Leica Geosystems, ihre Direktoren, Angestellten, Handlungsbevollmächtigten und Berater schließen im gesetzlich zulässigen Rahmen jegliche Haftung – unabhängig, ob aus Vertrag-, Quasivertrag oder Delikt (einschließlich

leichter Fahrlässigkeit) – für mittelbare, besondere, Neben- und Folgeschäden oder Geschäftsverluste jeglicher Art, Verlust von Informationen oder Daten, zusätzliche Ausgaben, Forderungen Dritter und für andere finanzielle Einbußen, die aus oder im Zusammenhang mit diesen CCP-Leistungen entstehen, für andere Verluste infolge der Verwendung, eines Betriebsausfalls oder einer Betriebsunterbrechung des Equipments sowie für Hilfspersonen aus. Dies gilt selbst dann, wenn Leica Geosystems über die Möglichkeit eines Eintritts dieser Schäden informiert wurde.

11.3 Die Haftung von Leica Geosystems zur Zahlung von Schadensersatz für dem Kunden aufgrund dieser CCP-Bedingungen entstandene Schäden gilt nur für unmittelbar entstandene Schäden und ist beschränkt auf den Gesamtbetrag der CCP-Gebühr, die der Kunde an Leica Geosystems in Übereinstimmung mit diesen CCP-Bedingungen während der verbleibenden Vertragsdauer gezahlt hat.

11.4 Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass er und seine Angestellten über die nötigen Kenntnisse verfügen, um mit dem Equipment zu arbeiten. Leica Geosystems lehnt hiermit jegliche Haftung für Verluste und/oder Schäden ab, die auf ungenügende Kenntnisse des Kunden bezüglich des Equipments zurückzuführen sind.

## 12 COMPLIANCE

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich der Gesetze gegen Korruption bzw. zur Korruptionsbekämpfung einzuhalten und keine Handlungen vorzunehmen, die eine Straftat darstellen würden.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, Leica Geosystems jederzeit nach der ersten schriftlichen Aufforderung in angemessener Weise den Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung zu erbringen.

12.3 Im Falle eines Verstoßes gegen Abschnitt 12 seitens des Kunden stellt der Kunde Leica Geosystems vollständig von Ansprüchen Dritter frei. Zudem ist Leica Geosystems berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten.

## 13 EXPORTKONTROLLE

13.1 Leistungen im Rahmen dieses Vertrags unterliegen der Maßgabe, dass ihre Erfüllung nicht durch nationale oder internationale Exportkontrollbestimmungen, wie z. B. Embargos oder andere Sanktionen, beschränkt wird.

13.2 Der Kunde versichert und gewährleistet, dass er keinen Handelssanktionen der USA, der EU und/oder der Vereinten Nationen unterliegt. Zudem versichert und gewährleistet der Kunde, dass er keine direkten oder indirekten geschäftlichen oder sonstigen Beziehungen zu Terroristen, terroristischen Gruppen oder anderen kriminellen, verfassungswidrigen Organisationen oder sanktionierten Geschäftspartnern unterhält. Insbesondere stellt der Kunde durch geeignete organisatorische Maßnahmen u. a. durch den Einsatz geeigneter Systeme sicher, dass die geltenden Embargos, die im Rahmen des Lieferverhältnisses geltenden europäischen Vorschriften gegen Terrorismus und Kriminalität sowie die jeweiligen Bestimmungen der USA oder anderer anwendbarer Bestimmungen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingehalten werden.

13.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle für den Export oder Versand erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen. Bei Verzögerungen aufgrund von

Exportkontrollen oder Genehmigungsverfahren werden anderweitige Fristen und Lieferzeiten ausgesetzt. Falls die erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt werden oder Lieferungen und Leistungen nicht genehmigungsfähig sind, so gilt der Vertrag in Bezug auf die betreffenden Teile als nicht abgeschlossen.

## 14 DATENSCHUTZ

14.1 Leica Geosystems behandelt personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung bekannt werden oder wurden, gemäß den geltenden Datenschutzvorschriften. Details finden Sie in der gesonderten Datenschutzrichtlinie von Leica Geosystems in der jeweils gültigen Version, die unter <https://leica-geosystems.com/global/privacy-policy> verfügbar ist.

## 15 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

15.1 Jedes aufgrund eines Vertragsformulars oder eines separaten Wartungs-, Support- oder Garantieverlängerungsvertrages abgeschlossene CCP tritt an dem im Vertragsformular oder in dem jeweiligen Vertrag bestimmten Tag des Vertragsbeginns in Kraft.

15.2 Das Vertragsformular gilt für die im Vertragsformular bestimmte Vertragsdauer. Nach Ablauf der Vertragsdauer endet die Geltung des Vertragsformulars automatisch, sofern es nicht durch Abschluss eines neuen Vertragsformulars erneuert wird.

15.3 Falls die Parteien der automatischen Verlängerung im Vertragsformular zugestimmt haben, verlängert sich die Vertragsdauer jedes Mal um eine neue Vertragsdauer von einem Jahr, sofern keine Partei die automatische Verlängerung mit einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigt. Wenn der Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Wurde der Vertrag elektronisch geschlossen, kann die Kündigung schriftlich, per E-Mail oder gegebenenfalls über das Leica Geosystems-Kundenportal erfolgen.

15.4 Stellt Leica Geosystems im Zuge der Hardware-Wartungsarbeiten fest, dass das Equipment irreparabel ist, teilt sie dies dem Kunden mit, und das entsprechende Vertragsformular wird mit sofortiger Wirkung beendet. Die für die laufende Vertragsdauer bezahlten CCP-Gebühren werden anteilig erstattet.

15.5 Leica Geosystems kann die Produktion und/oder die Entwicklung von jeglichem (Software- und/oder Hardware-) Equipment und folglich auch die CCP-Leistungen im Hinblick auf dieses Equipment jederzeit und nach alleinigem Ermessen einstellen und das entsprechende Vertragsformular in Bezug auf das jeweilige Equipment mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise kündigen. In einem solchen Fall hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadensersatz von Seiten Leica Geosystems. Die jeweiligen Vertragsformulare für dieses Equipment werden beendet und die für die laufende Vertragsdauer gezahlten CCP-Gebühren werden dem Kunden anteilig erstattet.

15.6 Die Kündigung eines Software-Lizenzvertrages für die im Equipment enthaltene Software führt automatisch zur außerordentlichen Kündigung sämtlicher Wartungs- und Supportverträge für diese Software, und Leica Geosystems wird mit sofortiger Wirkung aller ihrer Pflichten aus dem Vertragsformular und diesen CCP-Bedingungen enthoben.

Erfolgt die Kündigung des Software-Lizenzvertrages ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit des Kunden, werden die für die laufende Vertragsdauer gezahlten CCP-Gebühren dem Kunden anteilig erstattet. Beruht die Kündigung auf dem Verschulden oder der Fahrlässigkeit des Kunden, werden die CCP-Gebühren dem Kunden nicht erstattet.

## 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Diese CCP-Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare unterstehen dem materiellen Schweizer Recht. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen CCP-Bedingungen und Vertragsformularen eine einvernehmliche Regelung nach Treu und Glauben anzustreben. Wenn trotz der Bemühungen der Vertragspartner auf gutlichem Wege keine Einigung zustande kommt, ist das ordentliche Gericht in Balgach (Schweiz) am Sitz von Leica Geosystems AG zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig, wobei Leica Geosystems nach alleinigem Ermessen das Recht hat, den Kunden auch an dessen Wohn- oder Unternehmenssitz zu verklagen.

16.2 Diese CCP-Bedingungen einschließlich aller Vertragsformulare bilden die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich des Vertragsgegenstandes und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Zusagen und Vereinbarungen.

16.3 Jede Ergänzung und/oder Änderung dieser CCP-Bedingungen muss schriftlich als Nachtrag zu diesen CCP-Bedingungen erfolgen und mit der gültigen Unterschrift beider Vertragspartner versehen werden.

16.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesen CCP-Bedingungen ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Leica Geosystems an Dritte abzutreten oder anderweitig zu übertragen.

16.5 Der Kunde hat Leica Geosystems sämtliche Kosten, einschließlich aller angemessenen Anwaltskosten und Gerichtskosten und -gebühren, zu ersetzen, die Leica Geosystems im Zusammenhang mit der berechtigten Geltendmachung oder Durchsetzung ihrer Rechte gemäß diesen CCP-Bedingungen entstehen.

16.6 Sollte eine Bestimmung dieser CCP-Bedingungen – aus welchem Grund auch immer – für null und nichtig erklärt werden, hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen. In diesem Fall wird die ungültige Bestimmung durch eine andere rechtsgültige Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt.

Leica Geosystems  
CCP-Bedingungen

Heerbrugg, Dezember 2020